

BGer 7B_375/2023 vom 21. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_375_2023

FR: TF 7B_375/2023 du 21 février 2024

IT: TF 7B_375/2023 del 21 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen Entscheid in Strafsachen, der mit Beschwerde in Strafsachen anzufechten ist (Art. 78 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde in Strafsachen kann auch die Verletzung von Verfassungsrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Eine zusätzliche subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist damit ausgeschlossen (vgl. Art. 113 BGG).

E. 1.2

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Sie muss im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteile 7B_513/2023 vom 4. Dezember 2023 E. 1.2; 7B_28/2023 vom 24. Oktober 2023 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Als Zivilansprüche in diesem Sinne gelten Ansprüche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Es geht dabei in erster Linie um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR . Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, insbesondere solche aus Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden. Die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung kann sich diesfalls nicht im von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG verlangten Sinn auf Zivilansprüche auswirken (vgl. BGE 146 IV 76 E. 3; 125 IV 161 E. 2b; Urteile 7B_472/2023 E. 1.1; 6B_787/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 2.2.1; je mit Hinweisen).

E. 1.3.1

Gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten des Kantons Zug vom 1. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 154.11) haftet der Staat für den Schaden, den seine Angestellten in ihrer amtlichen Funktion jemandem widerrechtlich zugefügt haben.

Allfällige Schadenersatzansprüche der Beschwerdeführerinnen aufgrund eines allfällig strafbaren Verhaltens der verfahrensleitenden Staatsanwältin beurteilen sich demnach ausschliesslich nach dem kantonalen Haftungsrecht und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Der von den Beschwerdeführerinnen erhobene strafrechtliche Vorwurf kann sich daher allenfalls auf ihre Staatshaftungsansprüche, nicht aber auf Zivilansprüche auswirken.

E. 1.3.2

An diesem Befund ändern auch die weitschweifig vorgetragene Einwände der Beschwerdeführerinnen nichts: Zum einen kommt es im Rahmen der Legitimationsregel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung ausschliesslich auf die Zivilansprüche gegen die beschuldigte Person an, nicht auf mögliche Zivilansprüche gegen Dritte wie vorliegend E. _____ (vgl. BGE 127 IV 185 E. 1a S. 187 letzter Abschnitt mit Hinweis; CHRISTIAN DENYS, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 53 zu Art. 81 BGG). Zum anderen kann den Beschwerdeführerinnen nicht gefolgt werden, wenn sie insinuiieren wollen, die inkriminierte Handlung der verfahrensleitenden Staatsanwältin sei ein geradezu "atypisches Verhalten" und falle als solches nicht mehr in den Anwendungsbereich des Zuger Staatshaftungsrechts. Vielmehr handelt es sich beim Schreiben der Beschuldigten vom 3. April 2018 augenfällig um eine amtliche Handlung.

E. 1.4

Soweit die Beschwerdeführerinnen sinngemäss Gehörsrügen im Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung (Verletzung der "Berücksichtigungspflicht" und des Rechts auf Beweis) vorbringen, sind diese gleichermassen unzulässig: Bei den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen zur Qualifikation der Grundstückverkäufe durch die Vorinstanz und deren Diskussion des subjektiven Tatbestands bei der Hehlerei sowie der Geltendmachung "überstrenger" Beweishürden und eines angeblich unstatthaften Verweises der Vorinstanz auf ein bundesgerichtliches Urteil in einem anderen Verfahren geht es nicht um die Berechtigung im Sinne der sog. "Star-Praxis", am Verfahren teilzunehmen (BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; je mit Hinweisen), sondern im Ergebnis um eine rein materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids. Auch unter dem Aspekt der wiederholt vorgetragene "formellen Rechtsverweigerung" ist somit nicht auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich dem Gesagten zufolge insgesamt als unzulässig.

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Nach Art. 66 Abs. 5 BGG haften sie dafür solidarisch und intern zu gleichen Teilen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.